

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00112

vom 20. Oktober 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2015.00112

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00112 du 20 octobre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00112 del 20 ottobre 2015

Erwägungen

E. 1.1

Die Eröffnung einer Verfügung ist eine empfangsbedürftige, nicht aber eine annahmepflichtige einseitige Rechtshandlung; sie entfaltet daher ihre Rechtswirkungen vom Zeitpunkt ihrer ordnungsgemässen Zustellung an; ob der Betroffene vom Verfügungsinhalt Kenntnis nimmt oder nicht, hat keinen Einfluss (BGE 119 V 89 E. 4c).

Nach Art. 49 Abs.

E. 1.2

In einem Schreiben vom 15. April 2013 forderte die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich die Versicherte auf, der Kasse fehlende Unterlagen einzureichen

(Urk. 6/16). Mit Einschreiben vom 14. Juni 2013 forderte die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich von der Versicherten weitere Unterlagen an (Urk. 6/21). Das Einschreiben wurde von der Versicherten nicht abgeholt (Urk. 6/22). Die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich stellte daraufhin das Schreiben vom 14. Juni 2013 erneut mit normaler Post zu (Urk. 6/23).

Die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich verfügte am

1. Oktober 2013 (Urk. 6/25), dass ein allfälliger Anspruch der Versicherten auf Arbeitslosenentschädigung für die Zeit vom 11. April bis 30. Juni 2013 erloschen sei (Urk. 6/25). Mit Schreiben vom 20. November 2013 informierte die Sozialarbeiterin der Versicherten die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich, dass die Versicherte obdachlos geworden sei (Urk. 6/27).

Am 17. Dezember 2013 (Urk. 6/44) verfügte die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich, dass auch ein allfälliger Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung für die Monate Juli und August 2013 erloschen sei. Mit Verfügungen vom 8. September 2014 (Urk. 6/60, Urk. 3/24) hielt die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich fest, dass allfällige Ansprüche für September 2013 und für die Monate Oktober 2013 bis Mai 2014 erloschen seien. Am 31. Oktober 2014 (Urk. 6/68) verfügte die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich, dass auch ein allfälliger Anspruch für den Monat Juni 2014 erloschen sei.

Die Versicherte erhob am 19. Februar 2015 Einsprache (Urk. 6/79) gegen die

Verfügungen der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich. Mit Entscheidung vom 19. März 2015 (Urk. 6/98 = Urk. 2) trat die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich auf die Einsprache vom 19. Februar 2015 nicht ein. 2.

Die Versicherte erhob am 7. Mai 2015 Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 19. März 2015 (Urk. 2) mit dem Rechtsbegehren, auf die Einsprache vom 19. Februar 2015 sei einzutreten, und die Verfügungen der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich vom 1. Oktober, 17. Dezember 2013, 8. September 2014 und vom 31. Oktober 2014 seien aufzuheben (Urk. 1 S. 1).

Die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich beantragte mit Beschwerdeantwort vom 26. Mai 2015 (Urk. 5) die Abweisung der Beschwerde. Dies wurde der Beschwerdeführerin am 28. Mai 2015 zur Kenntnis gebracht (Urk. 7). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 1.3

Nach Art. 52 Abs. 1 ATSG kann gegen Verfügungen innerhalb von 30 Tagen bei der verfügbaren Stelle Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen. Die 30-tägige Frist ist nach Art. 39 Abs. 1 ATSG nur gewahrt, wenn die Einsprache spätestens am letzten Tag der Frist dem Versicherungsträger eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist. 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin stellte im angefochtenen Entscheid (Urk. 2)

fest, es sei augenscheinlich, dass die Einsprache nach Ablauf der mit einer Verfügung einhergehenden 30-tägigen Rechtsmittelfrist ergangen sei. Die letzte strittige Verfügung datiere vom 31. Oktober 2014 (S. 4 E. 1).

Die Beschwerdeführerin habe als ihre Wohnadresse die A.____ in Z.____ angegeben. Die Beschwerdegegnerin sei daher offensichtlich berechtigt gewesen,

ihre Sendungen an diese Adresse zu schicken. Die Sozialberatung Z.____

habe der Beschwerdegegnerin erst am 22. November 2013 mitgeteilt, dass diese Adresse nicht mehr gültig sei. In der Folge sei sie von der Adresse, an welche die Sozialberatung

Z.____ eine Kopie des Schreibens vom 22. November 2013 gesandt habe, als neue Wohnadresse der Beschwerdeführerin ausgegangen. Folglich seien auch die an diese Adresse gesandten Schreiben rechtmässig zuhanden der Beschwerdeführerin eröffnet worden. Sämtliche fünf angefochtenen Verfügungen seien der Beschwerdeführerin korrekt zugestellt worden (S. 5 E. 3).

Der Sozialhilfebehörde fehle es an einem eigenständigen Beschwerderecht gegen Verfügungen und Einspracheentscheidungen der Arbeitslosenkasse. Die angefochtenen Verfügungen seien daher trotz der fehlenden Zustellung an die Sozialberatung

Z.____ rechtmässig eröffnet worden. Die jeweiligen Einsprachefristen hätten mit der Zustellung der Verfügung an die Beschwerdeführerin zu laufen begonnen und die Einsprache vom 19. Februar 2015 sei offensichtlich lange nach Ablauf der jeweiligen Einsprachefrist

versandt worden und somit klar verspätet (S. 6 E. 3-4). 2. 2

Die Beschwerdeführerin brachte in der Beschwerde (Urk. 1) vor, trotz der Aufforderung in der Abtretungserklärung habe die Beschwerdegegnerin der Sozialberatung

Z.____ keine Kopien der Korrespondenz und der fünf angefochtenen Verfügungen verschickt, mit Ausnahme eines Schreibens vom 14. Juni 2013 (S. 6 Ziff. 1 Mitte). Sie, die Beschwerdeführerin, habe sich darauf verlassen müssen, dass Kopien der Korrespondenz sowie der Verfügungen der Sozialbehörde

Z.____ zugegangen seien, insbesondere da sie selber obdachlos gewesen sei (S. 7 Ziff. 1). Weiter machte die Beschwerdeführerin geltend, es müsse auf ihre Sachverhaltsdarstellung abgestellt werden, wonach die Verfügungen vom 1. Oktober 2013 und vom 31. Oktober 2014 nicht an sie versandt worden beziehungsweise ihr nicht zugegangen seien (S. 7 Ziff. 2 unten). 2.

E. 3

/2

E. 3.1.1

Die Beschwerdeführerin meldete sich am 17. Dezember 2012 und nach ihrer Abmeldung per 31. Januar 2013 erneut am 11. April 2013 beim RAV

Z.____

zur Arbeitsvermittlung an (Urk. 6/2, Urk. 6/7- 8). Bei der Neuanmeldung vom 11. April 2013 gab sie

als

Wohnadresse die A.____ in Z.____ an (Urk. 6/8).

Am 19. Dezember 2012 unterzeichnete die Beschwerdeführerin zugunsten der Sozialhilfebehörde der Stadt Z.____ eine Abtretungserklärung (Urk. 6/5)

ihrer Ansprüche auf Arbeitslosenentschädigung. Darin wurde unter anderem Folgendes festgehalten: „Die Versicherte ersucht die Arbeitslosenkasse, Kopien von allfälligen Verfügungen und Entscheiden der Sozialhilfebehörde Z.____ zuzustellen und entbindet die Arbeitslosenkasse gleichzeitig vom Amtsgeheimnis.“

Mit Schreiben vom 15. April 2013 (Urk. 6/16) forderte die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin

auf, ihr

folgende fehlende Unterlagen

einzureichen: das Formular „Angaben der versicherten Person“ für den Monat April 2013, Kopien sämtlicher Lohnabrechnungen von April 2011 bis August 2012 sowie ein Arztzeugnis für die Zeit ab dem 11. April 2013. Mit Schreiben vom 14. Juni 2013 (Urk. 6/21) forderte die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin sodann auf, ihr das Formular „Angaben der versicherten Person“ für den Monat Mai 2013

und Kopien sämtlicher Lohnabrechnungen von April 2011 bis August 2012 bis spätestens am 31. Juli 2013 zukommen zu lassen. Das Schreiben wurde mit dem Vermerk „nicht abgeholt“

an die Beschwerdegegnerin retourniert (Urk. 6/22). Am

5. Juli 2013 (Urk. 6/23) stellte

sie

der Beschwerdeführerin das Schreiben vom 14. Juni 2013 erneut mit normaler Post zu. Die Schreiben waren an die

A. ___ in Z. ___ adressiert.

Am 1. Oktober 2013 verfügte die Beschwerdegegnerin, dass ein allfälliger Anspruch der Beschwerdeführerin auf Arbeitslosenentschädigung für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2013 erloschen sei (Urk. 6/25). Die Verfügung Nr.

B. ___ vom 1. Oktober 2013 wurde als A-Post an die A. ___ in Z. ___

versandt. Sie wurde mit dem Vermerk retourniert, dass der Empfänger

unter der angegebenen Adresse nicht habe ermittelt werden können (Urk. 6/26).

E. 3.1.2

Die Sozialarbeiterin der Beschwerdeführerin teilte der Beschwerdegegnerin in der Folge in

einem Schreiben vom 20. November 2013 mit, dass die Beschwerdeführerin das Schreiben vom 14. Juni 2013 und andere Anschreiben nicht erhalten habe, da sie zu diesem Zeitpunkt bereits obdachlos gewesen sei (Urk. 6/27). Der Beschwerdeführerin wurde eine Kopie des Schreibens der Sozialarbeiterin vom 20. November 2013

zugestellt. Die Zustellung erfolgte an die Adresse: C. ___ (Urk. 6/27).

Mit Einschreiben vom 17. Dezember 2013 (Urk. 6/43) forderte die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin auf, ihr weitere Unterlagen einzureichen. Das Schreiben war an das C. ___

adressiert.

Ebenfalls am 17. Dezember 2013 verfügte die Beschwerdegegnerin mit

Verfügung Nr. D. ___ (Urk. 6/44), dass auch ein allfälliger Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung für die Monate Juli und August 2013 erloschen sei. Die Verfügung erging als Einschreiben

und war an das C. ___ adressiert.

E. 4

Am 3

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.